

Satzung des Berufsbildenden Gemeinschaftswerkes Kassel e.V., Stand: 15.05.2003

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Berufsbildendes Gemeinschaftswerk Kassel e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Initiativen und Studien aus Gesichtspunkten der Waldorfschulpädagogik, die auf die Entwicklung des sozialen Lebens gerichtet sind. Insbesondere sind das:
 - 1 Berufsausbildung und berufsbegleitende Hilfeleistung beim Übergang Jugendlicher in den Beruf
 - 2 Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen
 - 3 Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungs- und Arbeitswelt
 - 4 Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen mit Institutionen, die auf gleichem und angrenzenden Gebieten tätig sind
 - 5 Teilnahme an der Gründung und Fortführung von Institutionen, die die erwähnte Zielsetzung verwirklichen wollen
 - 6 Erstellung und Führung von Einrichtungen für berufsbildende, berufsbegleitende und weitere sozialpädagogische Aktivitäten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück. Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

§ 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt erfolgt auf den Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Hinscheiden oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands notwendig. Das betroffene Mitglied ist mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Es kann bei dieser Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Der Ausschluss kann auch durch Streichung von der Mitgliederliste durch einen Mitgliederversammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- (5) Mitglieder aus dem Mitarbeiterkreis des Berufsbildenden Gemeinschaftswerkes und der Freien Waldorfschule Kassel können bei Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses die Mitgliedschaft neu beantragen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3.3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1 die Mitgliederversammlung
 - 2 der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einrichten.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Satzung des Berufsbildenden Gemeinschaftswerkes Kassel e.V., Stand: 15.05.2003

- (2) In dieser Versammlung werden alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins behandelt bzw. beschlossen. Z. B.:
- 1 Jahresarbeit
 - 2 Erwerb und Verkauf von Grund und Boden
 - 3 Errichtung sozialer Einrichtungen
 - 4 Jahresetat des Vereins
 - 5 Geschäfts- und Finanzbericht
 - 6 Entlastung des Vorstandes
 - 7 Wahl des Vorstandes
 - 8 Satzungsänderungen
- (3) Stimmrecht hat nur das ordentliche Mitglied. Von dem Stimmrecht kann auch schriftlich Gebrauch gemacht werden.
- (4) Mitglieder sind in den Fällen nicht stimmberechtigt, in denen sie als Auszubildende oder Umschüler persönlich betroffen sind.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, falls ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die schriftliche Einladung ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen nach Empfang dieses Ansuchens zu versenden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ansuchens mit einer 14-tägigen Einladungsfrist stattzufinden.
- (6) Über jede Versammlung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 4.2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand hat sieben Mitglieder. Drei von ihnen werden vom Lehrerkollegium der Freien Waldorfschule Kassel benannt.
- (3) Der Vorstand wird en bloc gewählt, sofern nicht zwei Drittel der erschienenen Mitglieder die Einzelwahl der Vorstandsmitglieder verlangen. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.
- (4) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er bestimmt mindestens drei seiner Mitglieder zu gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten; eines seiner Mitglieder bestellt er zum Sprecher des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann einstimmig bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder berufen, sofern ihm dies für die Durchführung seiner Aufgaben notwendig erscheint; sie bleiben bis auf Widerruf im Amt, längstens jedoch bis zur Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands.
- (6) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einstimmig wählen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 15.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand seine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Jahresetat wird von dieser Vorschrift nicht berührt. Ebenso wenig sind die lfd. Geschäfte der Werkstätten davon betroffen. Für sie gilt der Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 4.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen bzw. einzelne Aufgaben in eigenem Ermessen an geeignete Personen oder Gremien generell delegieren.
- (3) Diese Aufgabenteilung ist Teil der Organisation des Berufsbildenden Gemeinschaftswerkes und in einer Geschäftsordnung schriftlich festzuhalten.

§ 4.2.2 Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die verbindliche Grundlage seiner Arbeit ist.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6.1 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung erfolgen durch eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen

Satzung des Berufsbildenden Gemeinschaftswerkes Kassel e.V., Stand: 15.05.2003

Mitglieder.

§ 6.2 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Verein Freie Waldorfschule Kassel e.V.“ mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung wurde am 15.05.2003 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Fassung vom 07.05.1997.